#legal spotlight

7. November 2023

Inkrafttreten der 11. GWB-Novelle – Die wesentlichen Neuerungen

GLADE MICHEL WIRTZ

Worum geht's?

- Zum 7. November 2023 sind die durch die 11. GWB-Novelle vorgesehenen Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Kraft getreten:
  - Ausweitung der Eingriffsbefugnisse des Bundeskartellamts im Anschluss an eine Sektoruntersuchung, § 32f GWB
  - Stärkung der öffentlichen und privaten Durchsetzung des Digital Markets Act (DMA), insbes. § 32g GWB
  - Vereinfachung der Vorteilsabschöpfung bei Kartellverstößen, § 34 Abs. 4 GWB
- Insbes. die erweiterten Befugnisse im Anschluss an eine Sektoruntersuchung wurden im Laufe des parlamentarischen Verfahrens kontrovers diskutiert

Abhilfemaßnahmen nach Sektoruntersuchungen, § 32f GWB

- Bislang war die Feststellung eines Verstoßes erforderlich, um im Anschluss an eine Sektoruntersuchung Abhilfemaßnahmen zu verhängen
- Nunmehr bereits bei Feststellung einer "erheblichen Wettbewerbsstörung" möglich
- Im Anschluss an die Feststellungsverfügung kann das Bundeskartellamt Abhilfemaßnahmen anordnen, um die Störung zu beseitigen oder zu verringern
  - Verhaltensauflagen wie z.B. Anordnung der Zugangsgewährung zu Daten, Vorgaben zu Geschäftsbeziehungen
  - Entflechtung, d.h. Pflicht, Unternehmensanteile oder Vermögen zu veräußern (nur unter weiteren Voraussetzungen)
  - Niedrigere Schwellenwerte für Fusionskontrolle

Untersuchung von Verstößen gegen den Digital Markets Act, § 32g GWB

- Einräumung einer Ermittlungsbefugnis für das Bundeskartellamt zur Untersuchung möglicher Verstöße gegen Art. 5, 6 und 7 DMA durch bereits benannte Gatekeeper
- Befugnisse zielen auf die Unterstützung der Europäischen Kommission ab, die alleinige Durchsetzungsbehörde des DMA bleibt
- Zudem wird durch Ergänzungen der §§ 33 ff. GWB die private Rechtsdurchsetzung der Verpflichtungen aus dem DMA erleichtert
  - Anwendbarkeit der im Kartellschadensersatzprozess geltenden Prozesserleichterungen (z.B. Bindungswirkung bestandskräftiger Entscheidungen, Hemmung der Verjährung)

Erleichterte Vorteilsabschöpfung bei Kartellverstößen, § 34 Abs. 4 GWB

- Instrument der Vorteilsabschöpfung wurde bereits mit 7. GWB-Novelle eingeführt
- Wegen hoher Beweisanforderungen aber nur geringe Praxisrelevanz
- Nunmehr Absenkung der Anforderungen durch doppelte Vermutungsregelung:
  - Widerlegbare Vermutung, dass ein Verstoß einen wirtschaftlichen Vorteil verursacht hat;
  - Widerlegbare Vermutung, dass der Vorteil mind. 1% der Umsätze beträgt, die im Inland mit den Produkten oder Dienstleistungen, die mit dem Verstoß im Zusammenhang stehen, erzielt wurden
- Vermutung nur widerlegbar, soweit das Unternehmen nachweist, dass im relevanten Zeitraum keine Gewinne in entspr. Höhe erzielt wurden

Kontakt

Dr. Markus Wirtz

Partner | Competition

+49 211 20052-110
m.wirtz@glademichelwirtz.com

Dr. Laura Gellisch

Associate | Competition

+49 211 20052-440
l.gellisch@glademichelwirtz.com

GLADE MICHEL WIRTZ